

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern (Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern - KiStG M-V)

1. Problem

Das gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern geltende Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern (Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern - KiStG M-V) vom 17. Dezember 2001, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesmeldegesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2006 gilt bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes fort.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vornehmlich der Rechtsbereinigung, redaktionellen Anpassung und Pflege des Kirchensteuergesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

In dem Gesetzentwurf werden keine neuen Aufgaben der Gemeinden, kreisfreien Städte oder Landkreise geregelt. Durch die Volltextausgabe werden nur die Aufgaben beschrieben, die bereits das geltende Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern enthält.

Der Gesetzentwurf hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (UntStRefG 2008, BGBl. I 2007, 1912) wurde unter anderem die Besteuerung von Kapitaleinkünften des Privatvermögens reformiert. So werden ab 01.01.2009 alle im Privatvermögen zufließenden Kapitaleinkünfte einheitlich mit einer 25-%igen Abgeltungssteuer belegt. Mit der Abgeltungssteuer wird eine nachhaltige Steuervereinfachung angestrebt, indem die Besteuerung privater Kapitalerträge weitgehend über die Kreditinstitute erfolgen soll. Soweit der Steuerabzug an der Quelle nicht möglich ist, werden die Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen zwar in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen, dort aber gleichermaßen dem Abgeltungssteuersatz von 25 % unterworfen. Sie werden im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit dem persönlichen Steuersatz nur erfasst, wenn der Steuerpflichtige dies ausdrücklich beantragt. Steuersystematisch ist diese sog. Kapitalertragssteuer eine Form der Einkommensteuer und hat somit Folgen für die Ausgestaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer.

Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung der Besteuerung der Kapitalerträge durch einen Steuerabzug mit abgeltender Wirkung und ggf. des Veranlagungsverfahrens sind dazu im § 51a Absatz 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes Vorgaben für die Kirchensteuer eingefügt, die mit Wirkung vom 01.01.2009 gelten (§ 52a Abs. 18 des Einkommensteuergesetzes) und entsprechend der verfassungsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeiten im Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen sind.

Das Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S. 122), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2007 (BGBl. I S. 748) wurde am 23.02.2007 verkündet. Schwerpunkt der Reform ist die Einführung elektronischer Personenstandsregister. Bereits am Tag nach der Verkündung ist das Gesetz partiell in Kraft getreten und zwar insbesondere hinsichtlich der Verordnungsermächtigung an Bund und Länder. Im Übrigen tritt das Gesetz zum 01.01.2009 in Kraft. Aufgrund dessen sind die landesrechtlichen Vorschriften mit Wirkung zum 01.01.2009 anzupassen. Das betrifft bei dem Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern die Vorschriften zum Kirchenaustritt und Kirchenübertritt.

2. Lösung

Religionsgesellschaften, die in Mecklenburg-Vorpommern als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, steht nach Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 das Recht zu, von ihren Angehörigen Kirchensteuer zu erheben. Es handelt sich um eigene Steuern der Religionsgesellschaften. Sie werden regelmäßig als Zuschlag zur Einkommensteuer ausgestaltet.

Grundsätzlich sind die für die Kirchensteuer erforderlichen gesetzlichen Regelungen der Landesgesetzgebung vorbehalten. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die landesrechtlichen Voraussetzungen für die einheitliche Erhebung von Kirchensteuern durch die steuerberechtigten Kirchen und Religionsgesellschaften in Mecklenburg-Vorpommern.

Bisher konnten nur die in Mecklenburg-Vorpommern steuerberechtigten Kirchen und Religionsgesellschaften auf der Grundlage der abgeschlossenen Staatskirchenverträge und nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter des Landes übertragen. Für die Erhebung, Festsetzung und Einbehaltung von Kirchensteuern galt ausschließlich das Wohnsitzprinzip. Wegen der Verfahrensweise bei der Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Zuge des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008, wurde das Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern dahingehend ergänzt, dass Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete Kirchensteuer auf Kapitalerträge nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft einzubehalten und an die Finanzämter zur Weiterleitung an diese Religionsgesellschaften abzuführen haben und zwar unabhängig davon, wo der Kirchensteuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Weitere Regelungen betreffen die Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern im Wege des Kirchensteuerabzugs mit abgeltender Wirkung und die Veranlagung zur Kirchensteuer bei einer gemeinschaftlichen Beteiligung von Ehegatten an Kapitalerträgen.

Die Anpassung des Landesrechts an das Personenstandsrechtsreformgesetz erfolgt im beigefügten Gesetzentwurf in den Vorschriften zum Kirchenaustritt und Kirchenübertritt. Übernommen werden zum einen personenstandsrechtliche Terminologien. Zum anderen wird das Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern durch ein weiteres Mitteilungsverfahren ergänzt und beim Kirchenaustrittsverfahren wird bei der Versendung von Mitteilungen die elektronische Datenübermittlung ermöglicht.

3. Alternativen

Keine.

4. Notwendigkeit der Regelung

Die Notwendigkeitsprüfung zum Entwurf des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde gemäß § 3 Abs. 1 GGO II durchgeführt.

Der dem Landesgesetzgeber zugewiesene Regelungsbedarf des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgesellschaften und deren Berechtigung, Kirchensteuer zu erheben, wird insbesondere durch Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Rechnung getragen. Durch den Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 - Güstrower-Vertrag - (GVOBl. M-V 1994 S. 560) und dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997 (GVOBl. M-V 1998 S. 2, 12) wird die Berechtigung zur Kirchensteuererhebung in Artikel 17 bzw. 18 nochmals bekräftigt.

Das gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern geltende Kirchensteuergesetz berücksichtigt nicht die neuen Regelungen in § 51a Abs. 2b bis 2e des Einkommensteuergesetzes sowie die des Personenstandsrechtsreformgesetzes und bedurfte einer (weiteren) partiellen Anpassung.

5. Kosten

Mit dem Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes.

Für die Wahrnehmung der Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der Kirchensteuer durch die Finanzämter des Landes erhält das Land eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens (z. Z. 2 %). Geregelt ist dieses in § 17 Abs. 4 und 5 des Güstrower Vertrages und in § 18 Abs. 4 und 5 des Vertrages mit der Katholischen Kirche.

Das strikte Konnexitätsprinzip nach Artikel 72 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. den §§ 4 und 91 der Kommunalverfassung ist durch diese landesrechtlichen Änderungen des Kirchensteuergesetzes Mecklenburg-Vorpommern nicht berührt. Den kommunalen Körperschaften werden keine neuen öffentlichen Aufgaben übertragen.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 18. Juni 2008

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land
Mecklenburg-Vorpommern (Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern
- KiStG M-V)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

beiliegend übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 17. Juni 2008 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Ringstorff

ENTWURF

eines Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern (Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern - KiStG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Steuerberechtigung

- § 1 Grundsatz der Steuerberechtigung
- § 2 Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse
- § 3 Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse und deren Veröffentlichung

Abschnitt 2 Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder

- § 4 Grundsatz der Kirchensteuerpflicht
- § 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 6 Kirchenaustritt, Kirchenübertritt

Abschnitt 3 Kirchensteuerarten

- § 7 Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit
- § 8 Kirchensteueranspruch

Abschnitt 4 Verwaltung der Kirchensteuer

- § 9 Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer, Auskunftspflicht
- § 10 Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn, Kapitalerträge) und vom Vermögen durch die Finanzämter
- § 11 Kirchensteuer im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren

Abschnitt 5
Besteuerungsverfahren

- § 12 Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und des allgemeinen und besonderen Kirchgeldes
- § 13 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten
- § 14 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten
- § 15 Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten
- § 16 Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer vom Vermögen
- § 17 Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis
- § 18 Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer
- § 19 Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)
- § 20 Abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung
- § 21 Verfahrensrechtliche Vorschriften
- § 22 Vollstreckung

Abschnitt 6
Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten

- § 23 Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren, notwendige Beiladung der steuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft
- § 24 Klageverfahren

Abschnitt 7
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 25 Anerkannte Kirchensteuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1
Steuerberechtigung**§ 1**
Grundsatz der Steuerberechtigung

(1) Kirchen und andere Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (steuerberechtigte Religionsgesellschaften), können aufgrund von Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 6 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 und nach Maßgabe dieses Gesetzes von ihren Mitgliedern öffentlich-rechtliche Abgaben (Kirchensteuern) aufgrund eigener Steuerordnungen erheben.

(2) Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche ist Artikel 17 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (GVOBl. M-V S. 559) sowie für die Katholische Kirche Artikel 18 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997 (GVOBl. M-V 1998 S. 2) anzuwenden.

(3) Eine steuerberechtigte Kirche oder Religionsgesellschaft kann die Ausübung des Besteuerungsrechts mit staatlicher Genehmigung einer anderen innerhalb des Landes kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft übertragen.

§ 2
Kirchliche Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse

Kirchensteuern werden nach Maßgabe der von den Kirchen oder Religionsgesellschaften erlassenen Steuerordnungen erhoben

1. als Landeskirchensteuer oder Diözesankirchensteuer,
2. als Ortskirchensteuer oder
3. nebeneinander als Landeskirchen- oder Diözesankirchensteuer und als Ortskirchensteuer.

§ 3
**Staatliche Anerkennung der kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüsse
und deren Veröffentlichung**

(1) Die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der staatlichen Anerkennung. Über die Anerkennung entscheidet das Finanzministerium.

(2) Die anerkannten kirchlichen Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse werden von den steuerberechtigten Kirchen oder Religionsgesellschaften in einer von ihnen zu bestimmenden Weise und vom Finanzministerium in der für Steuergesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht.

(3) Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein anerkannter Kirchensteuerbeschluss vor, ist der zuletzt anerkannte Kirchensteuerbeschluss bis zur Anerkennung des neuen Beschlusses entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2

Kirchensteuerpflicht der Kirchenmitglieder

§ 4

Grundsatz der Kirchensteuerpflicht

Kirchensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach den §§ 8 und 9 der Abgabenordnung in Mecklenburg-Vorpommern haben.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Kirchensteuerpflicht in der jeweiligen steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Mitgliedschaft oder die Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts in Mecklenburg-Vorpommern folgt. Sie beginnt nicht vor Beendigung einer vorangegangenen Kirchensteuerpflicht.

(2) Die Kirchensteuerpflicht endet

1. bei Tod zu dem Zeitpunkt, zu dem die Pflicht zur Entrichtung der betreffenden Maßstabsteuer endet,
2. bei Wegzug mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt aufgegeben worden ist,
3. bei Kirchenaustritt mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung wirksam geworden ist,
4. bei Übertritt zu einer anderen steuererhebenden Kirche mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Übertritt wirksam geworden ist.

§ 6

Kirchenaustritt, Kirchenübertritt

(1) Den Austritt aus einer Kirche oder einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft kann erklären, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für Kinder unter 14 Jahren und für Geschäftsunfähige kann der gesetzliche Vertreter, dem die Sorge für die Person zusteht, den Austritt erklären. Hat ein Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so ist seine Einwilligung erforderlich. Eine Austrittserklärung durch einen bevollmächtigten Vertreter ist nicht zulässig.

(2) Der Austritt ist mit bürgerlicher Wirkung gegenüber dem Standesamt zu erklären. Zur Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Die Austrittserklärung kann mündlich oder schriftlich abgegeben werden. Sie darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Über die mündliche Erklärung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Erklärende zu unterschreiben hat. Die schriftliche Austrittserklärung muss öffentlich beglaubigt sein. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Kirche oder Religionsgesellschaft ist nicht erforderlich.

(4) Die mündliche Erklärung wird mit der Abgabe, die schriftliche mit dem Zugang beim zuständigen Standesamt wirksam. Das Standesamt hat dem Ausgetretenen unverzüglich eine Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung muss das Datum des Austritts und die zu unterrichtenden Stellen gemäß Absatz 5 enthalten.

(5) Das Standesamt unterrichtet innerhalb einer Woche schriftlich

1. die betroffene Kirche oder Religionsgesellschaft,
2. die zuständige Meldebehörde,
3. das für den Ausgetretenen zuständige Finanzamt und
4. das Standesamt, das das Eheregister führt, im Falle der Begründung der Lebenspartnerschaft das das Lebenspartnerschaftsregister führende Standesamt oder die hierfür zuständige Stelle,

von der Austrittserklärung. Die Mitteilungen nach Nummer 1 bis 4 können auch auf automatisiert verarbeiteten Datenträgern, über das einheitliche Verwaltungsnetz des Landes (Corporate Network LAVINE) oder durch elektronische Datenübermittlung über das Internet in gesicherten und verschlüsselten Verfahren erfolgen. Die Datenübermittlung nach Nummer 1 ist nur zulässig, wenn über die Identität der empfangenden Stelle kein Zweifel besteht und eine ausreichende Dokumentation des Übermittlungszweckes erfolgt. Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über das Verfahren der elektronischen Datenübermittlung zu treffen.

(6) Wer aus einer Kirche oder einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaft in eine andere derartige Körperschaft übertreten will, kann bei der aufnehmenden Körperschaft den Übertritt erklären, sofern die beteiligten Körperschaften den Übertritt durch Vereinbarung zugelassen haben. Absatz 1 gilt entsprechend. Die Übertrittserklärung ist mündlich abzugeben und darf keine Vorbehalte, Bedingungen oder Zusätze enthalten. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Erklärende zu unterschreiben hat. Der Nachweis der Zugehörigkeit zu der Kirche oder Religionsgesellschaft ist nicht erforderlich.

(7) Die Vereinbarung nach Absatz 6 ist der Landesregierung anzuzeigen und wird an dem von ihr bezeichneten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit ihrer Veröffentlichung durch die Landesregierung, wirksam.

(8) Die in der Vereinbarung bestimmte Stelle der aufnehmenden Körperschaft hat dem nach Absatz 2 zuständigen Standesamt eine beglaubigte Abschrift der Übertrittserklärung zu übersenden. Der Übertritt wird mit dem Zugang der Mitteilung beim zuständigen Standesamt wirksam. Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 5 sind entsprechend anzuwenden.

(9) Für das Verfahren vor dem Standesamt nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Abschnitt 3 **Kirchensteuerarten**

§ 7 **Kirchensteuerarten und deren Anrechenbarkeit**

(1) Kirchensteuern nach § 2 können festgesetzt und erhoben werden:

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) oder
b) nach Maßgabe des Einkommens aufgrund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),
2. als allgemeines Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen,
3. als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe),
4. als Zuschlag zur Vermögensteuer oder nach Maßgabe des Vermögens.

(2) Kirchensteuern können auch als Mindestbetrag oder als Höchstbetrag festgesetzt und erhoben werden; das gilt nicht bei der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer.

(3) Die kirchlichen Steuerordnungen können bestimmen, dass Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und dem besonderen Kirchgeld nach Absatz 1 Nr. 3 ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird. Die Steuern nach Absatz 1 Nr. 1 und 4 können nur auf das allgemeine Kirchgeld angerechnet werden. Eine Anrechnung des allgemeinen Kirchgeldes auf die vorgenannten Steuern ist ausgeschlossen.

§ 8 **Kirchensteueranspruch**

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten für den Kirchensteueranspruch

1. bei der Kirchensteuer vom Einkommen die Bestimmungen über die Einkommensteuer,
2. bei der Kirchensteuer vom Vermögen die Bestimmungen über die Vermögensteuer.

(2) Für die übrigen Kirchensteuern werden die erforderlichen Bestimmungen in den kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüssen getroffen.

Abschnitt 4
Verwaltung der Kirchensteuer**§ 9****Grundsatz der Verwaltung der Kirchensteuer, Auskunftspflicht**

(1) Die Kirchensteuern werden von den steuerberechtigten Kirchen oder Religionsgesellschaften verwaltet, soweit die Verwaltung nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes übertragen worden ist. Auf Anforderung werden die zuständigen Stellen der Landesfinanzbehörden sowie der Gemeinden und Landkreise den zuständigen Stellen der kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung der Besteuerung oder im Rahmen eines vertretbaren Verwaltungsaufwandes für den innerkirchlichen Finanzausgleich erforderlich sind. Dabei sind das Steuergeheimnis gemäß § 30 der Abgabenordnung und die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten.

(2) Wer mit Kirchensteuern in Anspruch genommen werden soll, hat der mit der Verwaltung dieser Steuer beauftragten Stelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, von denen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft abhängt. Kirchensteuerpflichtige haben darüber hinaus die zur Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer erforderlichen Erklärungen abzugeben.

(3) Soll auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen auf Kapitalerträge durch den Schuldner der Kapitalerträge (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) Kirchensteuer einbehalten werden, hat der kirchensteuerpflichtige Gläubiger gegenüber dem Schuldner oder der auszahlenden Stelle zu erklären, welcher kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft er angehört. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete darf die durch den Kirchensteuerabzug erlangten Daten nur für den Kirchensteuerabzug verwenden; für andere Zwecke darf er sie nur verwenden, soweit der Kirchensteuerpflichtige zustimmt oder dies gesetzlich zugelassen ist.

(4) Für die Verwaltung der Kirchensteuer erhält das Land eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens, der einvernehmlich zwischen dem Land und der kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft festgelegt wird.

§ 10**Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen
(Lohn, Kapitalerträge) und vom Vermögen durch die Finanzämter**

(1) Auf Antrag einer im Land Mecklenburg-Vorpommern steuerberechtigten Kirche oder Religionsgesellschaft ist die Verwaltung (Festsetzung, Erhebung einschließlich Vollstreckung) der ihr zustehenden Kirchensteuer vom Einkommen (Lohn, Kapitalerträge), der Kirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer und des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, durch das Finanzministerium den Finanzämtern durch Rechtsverordnung zu übertragen.

(2) Die Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) durch die Finanzämter setzt voraus, dass sie im Land Mecklenburg-Vorpommern innerhalb der gleichen Konfession nach einheitlichen Grundsätzen und mit gleichen Steuersätzen erhoben wird.

(3) Die Verwaltung des besonderen Kirchgeldes von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört, kann durch die Finanzämter nur übernommen werden, wenn zur Ermittlung des gemeinsam zu versteuernden Einkommens des Kirchensteuerpflichtigen und seines Ehegatten eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

§ 11

Kirchensteuer im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren

(1) Soweit die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch die Finanzämter verwaltet wird, ist der Kirchensteuerabzugsverpflichtete verpflichtet, nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von allen kirchensteuerpflichtigen Gläubigern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung im Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem für Mecklenburg-Vorpommern maßgeblichen Steuersatz einzubehalten und an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die Kirchen abzuführen.

(2) Auf Antrag einer kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, kann das Finanzministerium die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach Maßgabe des § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes mit dem Steuersatz der erhebenden Kirche durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die gegenüber diesen Kirchen steuerpflichtigen Gläubigern anordnen, die in Mecklenburg-Vorpommern nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben, wenn die kirchensteuererhebende Kirche oder Religionsgesellschaft die Verwaltung der Kirchensteuer bereits in einem anderen Bundesland auf die Finanzverwaltung übertragen hat. Die Berechtigung Kirchensteuer zu erheben, ist nachzuweisen. Die Verwaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird insoweit auf die Finanzämter übertragen. Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat die Kirchensteuer an das für ihn für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt abzuführen. Das Finanzamt hat die empfangenen Kirchensteuerbeträge unmittelbar an die von der Kirche oder Religionsgesellschaft benannte Stelle weiterzuleiten.

(3) Kirchensteuerabzugsverpflichteter im Sinne dieses Gesetzes ist der zur Vornahme des Kapitalertragsteuerabzugs verpflichtete Schuldner der Kapitalerträge oder die auszahlende Stelle im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes oder, wenn der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete die Kapitalerträge nicht unmittelbar an den Gläubiger auszahlt, die Person oder Stelle, die die Auszahlung für die Rechnung des Schuldners an den Gläubiger vornimmt (Depotbank), wenn sich das Finanzamt, das für die Besteuerung dieser Schuldner, Personen oder Stellen nach dem Einkommen zuständig ist, im Land Mecklenburg-Vorpommern befindet.

(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nicht vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, findet bei kirchensteuerpflichtigen Gläubigern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung im Land Mecklenburg-Vorpommern § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes Anwendung. Entsprechendes gilt, wenn der Kirchensteuerpflichtige eine Kirchensteuerveranlagung im Sinne des § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes beantragt.

Abschnitt 5 Besteuerungsverfahren

§ 12

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und des allgemeinen und besonderen Kirchgeldes

(1) Die Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) werden nach Maßgabe der §§ 15 bis 17 nach der jeweils in der Person des Kirchensteuerpflichtigen gegebenen Bemessungsgrundlage (Höhe der Einkommensteuerschuld) erhoben. Für die Ermittlung der Kirchensteuer ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(2) Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer ist im Steuerabzugsverfahren nur von dem Kapitalertragsteuerpflichtigen einzubehalten, der einer kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört. Sie bemisst sich nach der Kapitalertragsteuer des Kirchensteuerpflichtigen. Dies gilt für Kapitalerträge, an denen mehrere Personen beteiligt sind, nur dann, wenn für sämtliche Beteiligte dasselbe Kirchensteuermerkmal gilt oder wenn ausschließlich Ehegatten an den Kapitalerträgen beteiligt sind. Sind ausschließlich Ehegatten an den Kapitalerträgen beteiligt, werden die Kapitalerträge den Ehegatten hälftig zugerechnet, wenn sie nicht gemeinsam einen abweichenden Aufteilungsmaßstab erklären. Für die Ermittlung der Kirchensteuer ist § 51a des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(3) Wird die Kirchensteuer auf Kapitalerträge nicht nach Absatz 2 einbehalten, erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes. Bemessungsgrundlage ist die geminderte Steuer auf Kapitalerträge nach § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes.

(4) Für das allgemeine Kirchgeld (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) und das besondere Kirchgeld (§ 7 Abs. 1 Nr. 3) werden die Bemessungsgrundlagen in den kirchlichen Steuerordnungen und Beschlüssen näher bestimmt. Die Höhe dieser Kirchensteuern kann sowohl in festen Beträgen als auch durch gestaffelte Sätze festgelegt werden. Sie soll maßgeblich durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand bestimmt sein. Als Anhaltspunkt kann das zu versteuernde Einkommen dienen.

(5) Wird für das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört, das gemeinsam zu versteuernde Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes als Bemessungsgrundlage bestimmt, so ist der Betrag maßgebend, der auch für die Ermittlung der Einkommensteuer nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen ist.

(6) Bei Kirchensteuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird die im Lohnsteuerabzugsverfahren einbehaltene Kirchensteuer und auf Antrag die im Kapitalertragsteuerverfahren einbehaltene Kirchensteuer auf die veranlagte Kirchensteuer angerechnet.

§ 13

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsgleicher Ehe lebenden Ehegatten

Ehegatten, die derselben kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören (konfessionsgleiche Ehe) und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, werden gemeinsam zur Kirchensteuer herangezogen. Die Kirchensteuer bemisst sich nach der gegen die Ehegatten festgesetzten Einkommensteuer. Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner im Sinne der Abgabenordnung.

§ 14

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Ehegatten

(1) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) und bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) nach der nach § 12 Abs. 1 ermittelten Steuer jedes Ehegatten,
2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für jeden Ehegatten nach der Hälfte der ermittelten Steuer beider Ehegatten.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 haften die Ehegatten als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(3) Für die Kirchensteuer vom Einkommen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b gelten Absatz 1 und 2 sinngemäß.

§ 15

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer bei in glaubensverschiedener Ehe lebenden Ehegatten

(1) Leben Ehegatten nicht dauernd getrennt und gehört nur ein Ehegatte einer kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft an (glaubensverschiedene Ehe), bemisst sich die Kirchensteuer in der Form des Zuschlages zur Einkommensteuer

1. bei der getrennten Veranlagung (§ 26a des Einkommensteuergesetzes) und bei der besonderen Veranlagung (§ 26c des Einkommensteuergesetzes) nach dem Teil der nach § 12 Abs. 1 ermittelten Steuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten,

2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) für den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nach dem Teil der nach § 12 Abs. 1 ermittelten gemeinsamen Steuer, der auf diesen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) ohne Berücksichtigung der in § 32a Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes genannten besonderen Tarifvorschriften auf die Einkünfte jedes Ehegatten ergeben würde, aufgeteilt wird. § 51a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten anzuwenden. Ist in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes.

Unberührt bleiben die kirchlichen Bestimmungen über das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehört.

(2) Im Lohnabzugsverfahren wird die Kirchensteuer für den anderen Ehegatten nur aus der von diesem Ehegatten zu entrichtenden, nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelten Lohnsteuer erhoben.

(3) Für die Kirchensteuer vom Einkommen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 16

Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer vom Vermögen

(1) Die Kirchensteuer vom Vermögen ist nach der Vermögensteuer des Kirchenangehörigen zu bemessen.

(2) Soweit für mehrere Personen eine Zusammenveranlagung zur Vermögensteuer vorzunehmen ist, gilt als Vermögensteuerschuld des einzelnen kirchensteuerpflichtigen Beteiligten der Teil der gemeinsamen Vermögensteuerschuld, der auf ihn entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Vermögensteuerbeträge aufgeteilt wird, die sich bei einer getrennten Veranlagung der Beteiligten ergäbe.

§ 17

Festsetzungszeitraum und Entstehen des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis

(1) Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer und als besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört, festgesetzt wird, entsteht vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des Zeitraumes, für den die Veranlagung vorgenommen wird (Veranlagungszeitraum). Für Steuerabzugsbeträge entsteht die Kirchensteuer im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte, für Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind.

(2) Die Kirchensteuer, die als Steuer vom Vermögen (§ 7 Abs. 1 Nr. 4) festgesetzt wird, entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Kirchensteuer erhoben wird.

(3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Kirchensteuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages festgesetzt, der sich bei ganzjähriger Kirchensteuerpflicht als Jahressteuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht. Für die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhobene Kirchensteuer sind Satz 1 und 2 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.

(4) Die Kirchensteuer, die als allgemeines Kirchgeld (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) von den Kirchen oder Religionsgesellschaften festgesetzt wird, entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Kirchensteuer festgesetzt wird.

§ 18

Erhebung und Entrichtung der Kirchensteuer

(1) Kirchensteuer, deren Verwaltung gemäß § 10 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen worden ist, ist zugleich mit der Einkommensteuer, der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer und der Vermögensteuer zu veranlagern und zu erheben.

(2) Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen ist im Lohnsteuerabzugsverfahren zu erheben. Arbeitgeber mit lohnsteuerlicher Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern haben die Kirchensteuer von allen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung in Mecklenburg-Vorpommern mit dem im Land maßgeblichen Steuersatz im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens einzubehalten und an das für die lohnsteuerliche Betriebsstätte zuständige Finanzamt zur Weiterleitung an die kirchensteuererhebende Kirche oder Religionsgesellschaft abzuführen.

(3) Auf Antrag der steuererhebungsberechtigten und kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, ordnet das Finanzministerium die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren mit dem im Land maßgeblichen Steuersatz auch für die gegenüber diesen kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern an, die in Mecklenburg-Vorpommern nicht ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenordnung haben, aber von einer in Mecklenburg-Vorpommern liegenden lohnsteuerlichen Betriebsstätte entlohnt werden. Unterschiedsbeträge durch unterschiedliche Kirchensteuersätze gleichen die Kirchen selbst aus. Erstattungen sind auf Antrag der Arbeitnehmer vorzunehmen. Auf Nacherhebungen kann verzichtet werden.

(4) Gehören Ehegatten, die beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, verschiedenen kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften an (konfessionsverschiedene Ehe), ist die Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(5) Kirchensteuer der kirchensteuerpflichtigen Bezieher von Kapitalerträgen ist im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren zu erheben. Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete haben die Kirchensteuer von Kapitalerträgen nach Maßgabe des vom Kirchensteuerpflichtigen durch schriftlichen Antrag mitgeteilten oder des vom Bundeszentralamt für Steuern elektronisch übermittelten Kirchensteuermerkmals mit dem für deren kirchensteuererhebende Kirche oder Religionsgesellschaft maßgeblichen Hebesatz und den hierfür geltenden landesrechtlichen Bestimmungen einzubehalten, bei dem für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt anzumelden und dorthin zur Weiterleitung an die kirchensteuererhebende Kirche oder Religionsgesellschaft abzuführen. Wird die als Zuschlag auf Kapitalerträge zu erhebende Kirchensteuer nicht als Kirchensteuerabzug vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, erfolgt eine Veranlagung gemäß § 12 Abs. 3.

(6) Auf die Haftung des Arbeitgebers und die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers für die Kirchenlohnsteuer oder des Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Kirchenkapitalertragsteuer finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Haftung des Abzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Steuerschuldners für die Lohn- oder Kapitalertragsteuer entsprechende Anwendung.

§ 19

Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer (Lohnsteuer)

(1) In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer gemäß §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b des Einkommensteuergesetzes kann der Arbeitgeber bei der Erhebung der Kirchensteuer wählen zwischen einem vereinfachten Verfahren und einem Nachweisverfahren (Individualerhebung), in welchem er nachweist, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Macht der Arbeitgeber von der Individualerhebung der Kirchensteuer bei kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmern keinen Gebrauch, hat er im vereinfachten Verfahren für sämtliche Arbeitnehmer pauschale Lohnkirchensteuer zu entrichten.

(2) In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer auf Sachzuwendungen gemäß § 37b des Einkommensteuergesetzes gilt Absatz 1 entsprechend. Weist der Steuerpflichtige die Nichtzugehörigkeit einzelner Empfänger von Zuwendungen zu einer kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft nach, so stellt die pauschalierte Einkommensteuer insoweit keine Bemessungsgrundlage für die pauschalierte Kirchensteuer dar.

(3) Die kirchensteuererhebenden Kirchen oder Religionsgesellschaften bestimmen in ihren Kirchensteuerordnungen den für das vereinfachte Verfahren geltenden ermäßigten pauschalen Kirchensteuersatz.

§ 20
Abweichende Festsetzung, Stundung und Erlass, Aussetzung
der Vollziehung, Einschränkung der Vollstreckung

(1) Wird bei der Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter die Maßstabsteuer ganz oder teilweise abweichend festgesetzt, gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen, niedergeschlagen oder abweichend festgesetzt oder wird die Vollziehung des Bescheids über die Maßstabsteuer ausgesetzt oder die Vollstreckung beschränkt oder eingestellt, so umfasst die Entscheidung des Finanzamtes ohne besonderen Antrag auch die danach bemessene Kirchensteuer. Entsprechendes gilt, wenn die Festsetzung einer Maßstabsteuer geändert oder berichtigt wird oder eine Maßstabsteuer aus Rechtsgründen zu erstatten ist. Auf das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört, ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Das Recht der kirchlichen Stellen, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, zu erlassen, niederschlagen oder die Vollziehung des Bescheides über die Kirchensteuer auszusetzen, bleibt unberührt.

(3) Entscheidungen der Kirche über Anträge auf Stundung, Erlass, Niederschlagung oder Aussetzung der Vollziehung von Kirchensteuern in den Fällen des Absatzes 2 binden die Finanzverwaltung sowie die Gemeinden und Landkreise.

§ 21
Verfahrensrechtliche Vorschriften

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, finden auf das Festsetzungsverfahren die Abgabenordnung sowie die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften Anwendung. Nicht anzuwenden sind die Vorschriften über die Verzinsung, die Säumniszuschläge sowie die Bestimmungen über das Straf- und Bußgeldverfahren.

§ 22
Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung der Kirchensteuern obliegt den Finanzämtern. Es gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Wird die Kirchensteuer von den steuerberechtigten Kirchen oder Religionsgesellschaften selbst verwaltet, wird sie auf Antrag und gegen Erstattung der entstehenden Kosten von den Finanzämtern vollstreckt. Eine Kostenerstattung unterbleibt, wenn in Staat-Kirche-Verträgen die Kostenbefreiung eingeräumt ist.

Abschnitt 6
Rechtsbehelfe in Kirchensteuerangelegenheiten**§ 23**
**Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren, notwendige Beiladung
der steuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft**

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf nach Maßgabe des Siebten Teils der Abgabenordnung der Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei der im Steuerbescheid angegebenen Stelle einzulegen. Ist die Verwaltung der Kirchensteuer gemäß § 10 Abs. 1 den Finanzämtern übertragen, so entscheidet das zuständige Finanzamt im Benehmen mit der in der kirchlichen Steuerordnung bestimmten Stelle über den Einspruch.

(2) Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer können nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der Kirchensteuer zugrunde liegenden Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) oder Vermögensteuer gestützt werden.

(3) Ist die Verwaltung der Kirchensteuer nicht auf die Finanzämter übertragen, so entscheidet die in der kirchlichen Steuerordnung bestimmte Stelle über den Einspruch.

§ 24
Klageverfahren

(1) Für Streitigkeiten in Kirchensteuersachen ist der Finanzrechtsweg gegeben. Dies gilt auch, soweit die Kirchensteuern von den steuerberechtigten Kirchen oder Religionsgesellschaften selbst verwaltet werden.

(2) Das Finanzgericht lädt in kirchenrechtlichen Abgabeangelegenheiten diejenige Kirche oder Religionsgesellschaft, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung als kirchensteuererhebende Kirche oder Religionsgesellschaft unmittelbar berührt sind, bei.

Abschnitt 7
Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 25**
Anerkannte Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anerkannten kirchlichen Steuerordnungen und Kirchensteuerbeschlüsse gelten ohne erneute Anerkennung weiter, soweit ihr Inhalt nicht zu diesem Gesetz im Widerspruch steht.

(2) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen sowie das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgesellschaft angehört, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits von den Finanzämtern verwaltet, bedarf es keiner nochmaligen Übertragung. Soweit das Finanzministerium bereits angeordnet hat, dass die Arbeitgeber Kirchensteuer nach dem Maßstab der Lohnsteuer auch von Arbeitnehmern einzubehalten und abzuführen haben, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben, sind sie auch ohne Anordnung nach § 18 weiterhin hierzu verpflichtet.

§ 26 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ist dieses Gesetz erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Kapitalerträge anzuwenden.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 605), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 527), außer Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Mit den Artikeln 136 ff. der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 wurde das Verhältnis zwischen Staat und Religionsgesellschaften verfassungsrechtlich verankert. Diese Artikel sind Bestandteil des Artikels 140 Grundgesetz und damit Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland geworden. Gemäß Artikel 137 Abs. 6 der Deutschen Verfassung ist Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, die hoheitliche Befugnis verliehen, nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen und in Einklang mit den übrigen Bestimmungen der verfassungsrechtlichen Ordnung Steuern von ihren Mitgliedern zu erheben. Der dem Landesgesetzgeber zugewiesene Regelungsbedarf des Verhältnisses zwischen Staat und Religionsgesellschaften und deren Berechtigung, Kirchensteuer zu erheben, wird insbesondere durch Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Rechnung getragen. Durch den Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommer-schen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 - Güstrower-Vertrag --(GVOBl. M-V 1994 S. 560) und dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997 (GVOBl. M-V 1998 S. 2, 12) wird die Berechtigung zur Kirchensteuererhebung in Artikel 17 bzw. 18 nochmals bekräftigt.

Dem Grunde nach handelt es sich um eigene Steuern der Religionsgesellschaften. Sie werden regelmäßig als Zuschlag zur Einkommensteuer ausgestaltet. Auf Grund der durch das Land (Finanzministerium) zu genehmigenden Kirchensteuerbeschlüsse der Religionsgesellschaften wird die Kirchensteuer innerhalb des Landes für alle in Mecklenburg-Vorpommern ansässigen steuerberechtigten Religionsgesellschaften nach demselben Kirchensteuersatz erhoben.

Das gegenwärtig in Mecklenburg-Vorpommern geltende Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuer im Land Mecklenburg-Vorpommern (Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern - KiStG M-V) vom 17. Dezember 2001, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesmeldegesetzes und anderer Gesetze vom 10. Juli 2006 gilt bis zum Inkrafttreten eines neuen Gesetzes fort.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vornehmlich der Rechtsbereinigung, redaktionellen Anpassung und Pflege des Kirchensteuergesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

In dem Gesetzentwurf werden keine neuen Aufgaben der Gemeinden, kreisfreien Städte oder Landkreise geregelt. Durch die Volltextausgabe werden nur die Aufgaben beschrieben, die bereits das geltende Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern enthält.

Der Gesetzentwurf hat folgenden wesentlichen Inhalt:

I.

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 (UntStRefG 2008, BGBl. I 2007, 1912) wurde unter anderem die Besteuerung von Kapitaleinkünften des Privatvermögens reformiert. So werden ab 01.01.2009 alle im Privatvermögen zufließenden Kapitaleinkünfte einheitlich mit einer 25-%igen Abgeltungssteuer belegt. Mit der Abgeltungssteuer wird eine nachhaltige Steuervereinfachung angestrebt, indem die Besteuerung privater Kapitalerträge weitgehend über die Kreditinstitute erfolgen soll. Soweit der Steuerabzug an der Quelle nicht möglich ist, werden die Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen zwar in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen, dort aber gleichermaßen dem Abgeltungssteuersatz von 25 % unterworfen. Sie werden im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit dem persönlichen Steuersatz nur erfasst, wenn der Steuerpflichtige dies ausdrücklich beantragt. Steuersystematisch ist diese sog. Kapitalertragssteuer eine Form der Einkommensteuer und hat somit Folgen für die Ausgestaltung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer.

Im Interesse einer einheitlichen Umsetzung der Besteuerung der Kapitalerträge durch einen Steuerabzug mit abgeltender Wirkung und ggf. des Veranlagungsverfahrens sind dazu im § 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes Vorgaben für die Kirchensteuer eingefügt, die mit Wirkung vom 01.01.2009 gelten (§ 52a Abs. 18 des Einkommensteuergesetzes) und entsprechend der verfassungsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeiten im Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen sind.

II.

Das Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (BGBl. I S. 122), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2007 (BGBl. I S. 748) beinhaltet schwerpunktmäßig die Einführung elektronischer Personenstandsregister. Zur Umsetzung der Reform bedurfte es eines Landesausführungsgesetzes. Dem trägt der Entwurf des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Personenstandsrechtsreformgesetz vom XX. XXXXX 2008 (GVOBl. M-V 2008 S. X) Rechnung. In dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen Zuständigkeitsregelungen getroffen sowie die Grundlagen der elektronischen Datenübermittlung bestimmt. Mit dem anliegenden Gesetzentwurf werden die bestehenden Vorschriften zum Kirchenaustritt, Kirchenübertritt im Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern angepasst.

B. Einzelbegründung

Zu § 6

§ 6 resultiert aus Artikel 2 Abs. 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Personenstandsrechtreformgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl I 2007, 122) und beinhaltet zum einen die Anpassung rein personenstandsrechtlicher Terminologien („Standesbeamter“ ersetzt durch „Standesamt“; „Familienbuch“ ersetzt durch „Eheregister“ bzw. „Lebenspartnerschaftsregister“). Zum anderen wird das Kirchensteuergesetz durch ein weiteres Mitteilungsverfahren ergänzt. Dies ist erforderlich, weil gemäß Artikel 1 § 16 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Artikel 1 § 17 Personenstandsrechtreformgesetz die Änderungen oder die Löschung der eingetragenen Religionszugehörigkeit künftig auch im Lebenspartnerschaftsregister fortgeführt wird, sofern dies gewünscht wird.

Im Übrigen soll auch beim Kirchenaustrittsverfahren bei der Versendung von Mitteilungen die elektronische Datenübermittlung möglich sein. In Betracht kommt eine Datenübermittlung über das CN-Netz, in gesicherten verschlüsselten Verfahren über das Internet oder über eine räumlich entfernte Anbindung (sog. Remote-Anbindung) innerhalb eines sogenannten virtuellen Privat Network über eine sichere Wähl- oder Standleitung unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsanforderungen. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass den Behörden, die an das CN-Netz angeschlossen sind, auch die Mitteilungen im Kirchenaustrittsverfahren über das CN-Netz zugesandt werden.

Zu § 7

Grundsätzlich sind auf die Kirchensteuer vom Einkommen die Regelungen des Einkommensteuergesetzes, und damit auch seine für Kapitalerträge geltenden Regeln anzuwenden. In § 7 Abs. 1 Buchstabe a erfolgt die Klarstellung, dass auf die Kapitalertragsteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer Kirchensteuer festgesetzt und erhoben wird.

Durch die Ausnahmeregelung in Absatz 2 wird vermieden, dass auch dann Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer in Gestalt des Mindestbetrags einbehalten und abgeführt werden muss, wenn die Kapitalerträge zur Tilgung der Steuerschuld nicht reichen.

Zu § 9

Den die Kirchensteuerpflicht begründenden Tatbestand der Kirchenmitgliedschaft regeln die Kirchen und Religionsgesellschaften nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 der Deutschen Verfassung und Artikel 9 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die allgemeine Informationspflicht (Angehöriger einer kirchensteuererhebenden Kirche oder Religionsgesellschaft) gegenüber dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten ist im Einkommensteuergesetz geregelt.

Dem Kirchensteuerpflichtigen steht im Hinblick auf das Kapitalertragsteuerabzugsverfahren ein Wahlrecht auf Offenbarung seiner Religionszugehörigkeit gegenüber dem Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten zu. Offenbart er sich, wird gem. § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes die Kirchensteuer auf Kapitalerträge als Kirchensteuerabzug mit abgeltender Wirkung durch den Schuldner der Kapitalerträge bzw. die auszahlende Stelle (wie z. B. ein Kreditinstitut) einbehalten; offenbart er sich nicht, muss der Kirchensteuerpflichtige in das Einkommensteuerveranlagungsverfahren. Die Kirchensteuer wird in diesem Fall vom Finanzamt nacherhoben.

In Absatz 3 ist der rechtliche Schutz der Angaben des Kirchensteuerpflichtigen durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten landesrechtlich geregelt.

Nicht geregelt werden konnte eine explizite Normierung der internen Datensicherheit bei den bundesweit agierenden Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten (Zugriffsregelungen im Geschäftsbetrieb, spezielle Protokollierungsvorschriften für den Datenzugriff, Begründungspflichten, Abfragemöglichkeiten u. ä.). Eine angemessene Datensicherheit durch entsprechende Normierungsvorschriften wäre im Rahmen eines Bundesgesetzes zu schaffen. Entsprechende Überlegungen sind an die tätigen Arbeitsgruppen unter Beteiligung der Kirchen und Verbände heranzutragen.

Zu § 11

Bisher konnten nur die in Mecklenburg-Vorpommern steuerberechtigten Kirchen und Religionsgesellschaften auf der Grundlage der abgeschlossenen Staatskirchenverträge und nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes Mecklenburg-Vorpommern die Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter des Landes übertragen. Für die Erhebung, Festsetzung und Einbehaltung von Kirchensteuern galt ausschließlich das Wohnsitzprinzip.

Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz wurde das Einkommensteuergesetz in § 51a Abs. 2b des Einkommensteuergesetzes geändert. Nach dem Gesetzeswortlaut richtet sich der auf die Kapitalertragsteuer anzuwendende Kirchensatz nach der Religionsgesellschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört. So wäre zum Beispiel von dem Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten in Mecklenburg-Vorpommern bei einem Kapitalanleger, dessen Kirche in Baden-Württemberg kirchensteuererhebende Religionsgesellschaft ist und durch entsprechenden Nachweis in Mecklenburg-Vorpommern steuerberechtigte Kirche wird, Kirchensteuer in Höhe von 8 % einzubehalten und abzuführen; d. h., der Kirchensatz von Mecklenburg-Vorpommern in Höhe von 9 % ist nicht anzuwenden. Insoweit ist das Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf die Kapitalertragsteuer zu öffnen.

Die Regelung soll den Kirchen einen Quellensteuereinbehalt auch außerhalb der Bundesländergrenzen für ihre Kirchensteuerpflichtigen ermöglichen. Nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bedarf es hierzu eines Antrags (§ 11 Abs. 2). Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer für die antragstellende Kirche am Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ihrer Kirchensteuerpflichtigen durch die dortige Landesfinanzverwaltung verwaltet wird. Es findet der Kirchensatz der erhebenden Kirche Anwendung. Zur Umsetzung der Betriebsstättenbesteuerung für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer bedarf es einer ausdrücklichen landesgesetzlichen Regelung.

In Absatz 3 wird bestimmt, wer Kirchensteuerabzugsverpflichteter ist. Absatz 4 regelt, dass Kirchensteuerpflichtige mit Kapitalerträgen, für die keine Kirchensteuer an der Quelle erhoben wurde (z. B. durch Ausübung des Wahlrechts), zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Zu § 12

Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird nach der in der Person des Kirchensteuerpflichtigen gegebenen Bemessungsgrundlage (ermittelte individuelle Einkommensteuer) erhoben. Daraus resultiert der Grundsatz der Individualbesteuerung.

Dieser Grundsatz gilt auch in den Fällen der Erhebung der Kirchensteuer nach der Kapitalertragsteuer. Dazu ist nunmehr nach § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Unternehmensteuergesetzes 2008 im Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern zu regeln, dass Kirchensteuer auf Kapitalerträge sowohl im Wege der Abgeltung (Absatz 2) als auch im Wege der Veranlagung nach einem gesonderten Steuertarif (Absatz 3) erhoben wird.

Soweit der Steuerabzug an der Quelle nicht möglich ist, werden die Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen, dort aber gleichermaßen dem Abgeltungssteuersatz von 25 % unterworfen. Sie werden im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit dem persönlichen Steuersatz nur erfasst, wenn der Steuerpflichtige dies ausdrücklich beantragt.

Absatz 2 bestimmt das Verfahren bei einer gemeinschaftlichen Beteiligung an Kapitalerträgen. So kann ein Einbehalt der Kirchensteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten grundsätzlich nur durchgeführt werden, wenn alle Beteiligten derselben Religionsgesellschaft angehören oder es sich um Ehegatten handelt. Ziel ist, dass Kirchensteuer tatsächlich nur von einem Kirchensteuerpflichtigen und entsprechend dem auf ihn entfallenden Anteil erhoben wird.

Klarstellend wird in Absatz 6 auf die Anrechnung bereits einbehaltener Kirchensteuer auf die veranlagte Kirchensteuer hingewiesen.

Zu §§ 13, 14 und 15

Im Rahmen der Ehegattenbesteuerung gelten Besonderheiten. Die einzelnen Fallgestaltungen der Ehegattenbesteuerung - konfessionsgleiche Ehe, konfessionsverschiedene Ehe, glaubensverschiedene Ehe - ergeben sich aus dem Gesetz.

In Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 1966 - 1 BvR 16/66 - und vom 14. Dezember 1965 - 1 BvL 31, 32/62 - und - 1 BvR 606/60 - gilt im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer für konfessionsverschiedene Ehen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) der Halbteilungs- und Haftungsgrundsatz und für glaubensverschiedene Ehen (§ 15 Abs. 1 Nr. 2) der Grundsatz der Individualbesteuerung. Der Halbteilungs- und Haftungsgrundsatz besagt, dass die Kirchensteuer bei einer Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer von konfessionsverschiedenen Ehegatten von der Hälfte der gemeinsamen Einkommensteuer der Ehegatten erhoben wird.

An der beabsichtigten Aufgabe des Halbteilungsgrundsatzes zugunsten der Individualveranlagung gemäß Ressortentwurf vom 8. April 2008 wird in Abstimmung mit den anderen Bundesländern, der Steuerkommission der EKD und den Kirchen in Mecklenburg-Vorpommern nicht festgehalten. Er ist langjährige Tradition des ökumenischen Verständnisses von der Kirchensteuer zwischen konfessionsverschiedenen Ehegatten.

Während somit bei der konfessionsverschiedenen Ehe der Halbteilungsgrundsatz gilt, ist bei der glaubensverschiedenen Ehe auch in den Fällen des § 32d Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes die Individualbesteuerung zu beachten (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Nach § 32d Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes unterliegen private Kapitalerträge grundsätzlich einem gesonderten Steuersatz von 25 % der Einkommensteuer. Dieser gesonderte Steuersatz wird bei Kirchensteuerpflichtigen nach § 32d Abs. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes im Hinblick auf den bei regulärer Besteuerung möglichen Sonderausgabenabzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes) vermindert. Ist in den Fällen des § 32d Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld von glaubensverschiedenen Ehegatten eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, muss bereits für die zutreffende Ermittlung der Einkommensteuer nach der Kirchensteuerpflicht des die Kapitalerträge erzielenden Ehegatten unterschieden werden. Wegen dieser Eindeutigkeit, auf welchen Ehegatten gesondert ermittelte Einkommensteuer entfällt, bleibt kein Raum für eine Einbeziehung der gesondert ermittelten Einkommensteuer in die Aufteilung nach dem Verhältnis der fiktiven Steuer auf die Einkünfte. Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist vielmehr dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzurechnen, soweit die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte auf ihn entfallen.

Mit dieser Regelung werden Kapitalerträge, bei denen nicht der Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird, sondern die im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung zu erfassen sind, gleichbehandelt mit abgeltend besteuerten Kapitalerträgen, bei denen die Kirchensteuer bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt wird. Die bisherige Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld glaubensverschiedener Ehegatten nach § 12 Abs. 1 könnte demgegenüber dazu führen, dass die im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gesondert besteuerten Kapitalerträge nicht im gleichen Umfang mit Kirchensteuer belastet wären, als dies bei der Ermittlung des gesonderten Steuertarifs und Ermäßigung der staatlichen Maßstabsteuer zugrunde gelegt wird.

Zu § 17

§ 17 Abs. 1 bestimmt, dass Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und als besonderes Kirchgeld für das Kalenderjahr zu erheben ist. Die Kirchensteuer ist danach im Falle eines Kircheneintritts, -austritts oder -übertritts im laufenden Kalenderjahr zeitanteilig zu erheben (so genannte Zwölfteilung nach § 17 Abs. 3). Durch die neu angeführten Sätze 3 und 4 in § 17 Abs. 3 wird dieser Grundsatz durchbrochen. - Kapitalerträge im Steuerabzugsverfahren unterliegen nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses Kirchensteuerpflicht besteht. Ist der Kapitalertrag zu einem Zeitpunkt zugeflossen, in dem Kirchensteuerpflicht bestand, ist der gesamte zugeflossene Kapitalertrag der Kirchensteuer zu unterwerfen. Bestand zu diesem Zeitpunkt keine Kirchensteuerpflicht, darf darauf keine Kirchensteuer erhoben werden.

Diese nach einem Beschluss der Obersten Finanzbehörden von Bund und Länder unter Beteiligung von Kirchenvertretern bundeseinheitlich umzusetzende Regelung dient insbesondere der Verfahrensvereinfachung für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Diesem soll nicht zugemutet werden, zu recherchieren, ob und ggf. wann die Kirchensteuerpflicht begonnen, geendet oder gewechselt hat. Die Neuregelung stellt sicher, dass er auf die Erklärung im Antrag des Steuerpflichtigen vertrauen darf und keine zeitanteilige Aufteilung der Kirchensteuer vornehmen muss.

Werden Kapitaleinkünfte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erhoben, gilt demgegenüber nach wie vor die Zwölftelung.

Zu § 18

Auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen hin wird die Kirchensteuer im Wege des Kirchensteuerabzugs mit abgeltender Wirkung durch den Schuldner der Kapitalerträge bzw. die auszahlende Stelle für die Kirche oder Religionsgesellschaft, der der Steuerpflichtige angehört, einbehalten. Der Steuerabzug wird über das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständige Finanzamt an die Kirche oder Religionsgesellschaft weitergeleitet. Damit steht dem Kirchensteuerpflichtigen eine Möglichkeit offen, die Kirchensteuer außerhalb eines Veranlagungsverfahrens (anonym) auf einfachem Wege mit abgeltender Wirkung erheben zu lassen.

In Fällen, in denen die Abgeltungswirkung nicht eintritt oder eintreten kann - zum Beispiel, wenn der zum Abzug der Kapitalertragsteuer Verpflichtete keine Kenntnisse über eine Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft hat, weil die Kapitalerträge nicht unmittelbar, sondern über zwischengeschaltete Stellen (z. B. Depotbanken) an den Gläubiger ausgezahlt werden oder in Fällen einer gemeinschaftlichen Beteiligung an Kapitalerträgen und die Beteiligten nicht derselben Religionsgesellschaft angehören oder der Kirchensteuerpflichtige die Kirchensteuer nicht als Steuerabzug einbehalten lässt oder der persönliche Steuersatz niedriger ist als 25 %, kommt es zur Veranlagung (Pflicht- oder Wahlveranlagung) nach § 51a Abs. 2d des Einkommensteuergesetzes.

Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist im Veranlagungsverfahren nicht die einbehaltene Kapitalertragsteuer, sondern die geminderte Steuer auf Kapitalerträge, die sich bei einer Berechnung gem. § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes ergibt. Damit wird auch bei der Veranlagung der Kirchensteuer die Wirkung des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt.

Zu § 19

Aufzunehmen waren neue einkommensteuerrechtliche Regelungen zur Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen (§ 37b des Einkommensteuergesetzes) aus dem Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006 (BStBl 2007 I S. 3) und einem dazu ergangenen gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 28.12.2006 (BStBl 2007 I S. 76). Diese Pauschalierung umfasst zum einen den Fall der Zuwendungen an Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer und zum anderen den Fall der Zuwendungen an die eigenen Arbeitnehmer. Nur die letzte Fallgruppe unterliegt nach geltendem Recht dem Kirchensteuerabzug (Absatz 1). Die Ausdehnung der Kirchensteuerabzugsverpflichtung auf sämtliche Fälle des § 37b des Einkommensteuergesetzes (Absatz 2) entspricht dem bundeseinheitlichen Verfahrensweg.

Zu § 23

Kirchensteuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer als außergerichtlicher Rechtsbehelf der Einspruch zu. An dieser Stelle war zu regeln, dass sich der Einspruch nicht auf Einwendungen gegen die Bemessung der der Kirchensteuer zugrunde liegenden Kapitalertragsteuer richten kann.

Zu § 26

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt, zu dem das Gesetz bzw. einzelne seiner Bestimmungen in Kraft treten bzw. das bisher geltende Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern außer Kraft tritt.

Die Vorschrift des § 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes ist gem. § 52a Abs. 18 des Einkommensteuergesetzes auf zugeflossene Kapitalerträge beginnend ab 01.01.2009 anzuwenden. Das Gesetz muss zudem gleichzeitig mit dem neuen Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an das Personenstandsrechtsreformgesetz zum 01.01.2009 in Kraft treten.